

Anlage 2 Beschaffung von aFRR-Arbeit

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Ausschreibung, Angebotsabgabe und Vergabe von aFRR-Arbeit und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Allgemeines

Der Markt für aFRR-Arbeit öffnet gemäß § 38 (1) MfRRA nach Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausschreibung für aFRR-Leistung. Die ausgeschriebenen Produkte sind dabei identisch (z.B. Produktzeitscheiben, Mindestangebotsgröße, Teilbarkeit von Geboten) zu den Produkten am Markt für aFRR-Leistung (z.B. Produktzeitscheiben, Mindestangebotsgröße, Teilbarkeit von Geboten). Es gelten die entsprechenden Regelungen zu den Produkten der §§ 4 und 20 MfRRA sinngemäß.

§ 2 Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Ausschreibung findet auf der Internetplattform (im folgenden IP) www.regelleistung.net statt.
- (2) Für Angebotsabgabe und Vergabe gelten die Regelungen gemäß § 38 (4) bis (8) MfRRA.

- (3) Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarktes gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).

§ 3 Transparenz

Es gelten die Regelungen entsprechend § 37 MfRRA.

§ 4 Rechte und Pflichten des Anbieters aus Zuschlag am Regelarbeitsmarkt

Mit dem Zuschlag am Regelarbeitsmarkt ist der Anbieter verpflichtet, die bezuschlagte aFRR ständig und vollständig vorzuhalten und vollständig zu erbringen (gemäß § 7 und 8 RV)